## Was, wann, wie

Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen

(BS/Rüdiger Falken\*) Seit vielen Jahren beschäftigen sich öffentliche Auftraggeber mit der Frage, ob bzw. wann eine Verpflichtung zur Ausschreibung ihrer Versicherungen besteht. Die Gründe für eine Ausschrei-bung sind vielfältig. Eine gesetzliche Pflicht, Versicherungen ohne Grund auszuschreiben, gibt es jedoch

Häufig werden öffentliche Auftraggeber durch (fehlerhafte) Informationen von Marktteilnehmern, wie z. B. Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen, Andererseits verlangen aber auch viele Landräte, Bürgermeister oder Rechnungsprüfungsämter regelmäßig, die Versicherungen auszuschreiben. Aber vor allem Aufraggeber, die bereits eine Ausschreibung erfolgreich absolviert haben, se-hen sich in der Pflicht, spätestens nach vier Jahren neu aus-zuschreiben. Weil die erstmalige Ausschreibung nicht selten zu Beitragseinsparungen von bis zu fünfzig Prozent führte, wäre eine Neuausschreibung bei veränderten Marktverhältnissen schädlich

Ein Grund für die Ausschreibungsverpflichtung ergibt sich vor allem dann, wenn eine Vertragsänderung zu einem Neu-vertrag führt. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Versicherer eine Beitragserhöhung vornehmen möchte. Der Versicherer kann diese nur nach Ablauf des Vertrages und vor der vereinbarten Kündigungsfrist verlangen. Die Akzeptanz der Beitragserhöhung wäre somit ein Neuabschluss und demzufolge eine Auftragsvergabe. Diese ist ohne Ausschreibung unzulässig. Ebenso verhält es sich mit Änderungen im Bedingungswerk. Auch hier kann der Versicherer eine Änderung nur dann vornehmen, wenn die ver-einbarten Kündigungsfristen eingehalten werden. Auch mit neuen Bedingungen käme ein Neuvertrag zustande, der aus-schreibungspflichtig ist. Letztendlich gilt für die von den Versi-cherern so beliebten Vertragsverlängerungen nichts anderes, es käme ein Neuvertrag zustan-

## Lange Laufzeiten möglich

Solange keine Vertragsveränderungen vorgenommen werden, kann der Versicherungs-vertrag im Prinzip über einen sehr langen Zeitraum laufen. Mit der von Beginn an vereinbarten Kündigungsklausel ist gere-gelt, dass sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er von keinem der Vertragsparteien gekündigt wird. Zu beachten ist aber die Einschränkung "im Prinzip"! Denn der öffentliche Auftragge berist nach §6 Haushaltsgrund-

Vergabe

Aufträge

öffentlicher

3., aktualisierte Auflage 2014

XIV, 180 Seiten. Kart. € 29,90 ISBN 978-3-17-023255-6

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

Recht und Verwaltung



Die richtige Absicherung ist im öffentlichen Bereich genauso wichtig wie im Privaten. Doch wann muss eine Versicherungsdienstleistung (neu) ausgeschrieben werden? Foto: BS/Rainer Sturm, Pixelio.de

sätzegesetz (HGrG) zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Für bestehende Versicherungsverträge ist also eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzu-nehmen. Endet die Untersuchung mit dem Ergebnis, dass eine Ausschreibung nur zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis führen kann, darf der Auftraggeber die Ausschreibung nicht ohne Not durchführen. Schließlich würde der Haushalt geschädigt. Andererseits muss dann aber eine Ausschreibung durchgeführt werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wirtschaftliches Ergebnis zu erwarten ist.

#### Wirtschaftliches Ergebnis naßgeblich

Im Versicherungsbereich kann ein wirtschaftliches Ergebnis vorliegen, wenn bei mindestens gleichem Versicherungsumfang ein niedrigerer Beitrag zu erwarten ist. Ein Ausschreibungsergebnis wäre auch dann noch wirtschaftlich, wenn bei glei-chem Beitrag ein besseres Bedingungswerk vereinbart wird. dies hieße, einen Schadensfall besser abgewickelt zu bekommen.

Der öffentliche Auftraggeber

## Save the Date

Zusammen mit dem Behörden Spiegel erläutert Falken Chancen, Risiken und Handlungsmöglichkeiten bei der Ausschreibung von Versicherungs-leistungen in einem Seminar am 16. Juni 2014 in Bonn sowie am 8. Oktober 2014 in Stuttgart. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.fuehrungskraefteforum.de/?page\_id=3793

tersuchung mangels hinlänglicher Fach- und Marktkenntnisse nicht selbst vornehmen können. Die Kommune kann sich externer Sachverständiger bedienen. Für den Bereich der Versicherungen sind dies vor allem zugelassenen Versicherungsberater, die aufgrund ihrer neutralen Stellung (Verbot der Versicherungsvermittlung!) eine gutachterliche Stellungnahme zu den bestehenden Verträ-gen und ihrer Wirtschaftlichkeit erstellen können. Mit der gut-Stellungnahme achterlichen liegt ein Dokument vor, das die Voraussetzung für eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 6 HGrG er füllt. Bestehende, wirtschaftliche Verträge müssen nach einer solchen Untersuchung nicht ausgeschrieben werden. Andererseits kann sich die Kommune auch sicher sein, dass ein als un-wirtschaftlich bewerteter Vertrag nach einer Ausschreibung mit hoher Wahrscheinlichkeit finanzielle Ressourcen einspart. Neutrale Versicherungsberater, die sich einer strengen Berufs-ordnung unterworfen haben, finden die Kommunen über deren Berufsverband im Internet unter www.bvvb.de

wird die Wirtschaftlichkeitsun

Keine Rahmenvereinbarung

Abschließend ein wichtiger Hinweis: Versicherungsverträge sind keine Rahmenvereinba-rungen. Die Regelung zu Rahmenvereinbarungen gemäß § 4 Nr. 1 VOL/A und § 4 Nr. 7 EG VOL/A, wonach Rahmenverein-barungen nur für maximal vier Jahre vergeben werden dürfen, treffen auf Versicherungsverträge nicht zu.

\*Dipl.-Volkswirt Rüdiger Falken ist Versicherungsberater in Hamburg.

## Entscheidungen zum Vergaberecht

**▶** WERTUNG

#### Ohne Punkte kein Gewicht

Textliche Begründung

Für die Wertung von Angeboten zur Erbringung von Jahresabschlussprüfungen hatte der Auftraggeber eine klare Gewichtung seiner Kriterien bekannt gemacht: Zu 40 Prozent sollte die Erfahrung in die Wertung eingehen, ebenso der Preis. Die Eignung der Prüfungsteams nur zu 20 Prozent. Die beiden Wertungsgrundlagen für Erfahrung und Eignung sollten aus einer mündlichen Präsentation der Bieter gewonnen werden. Nach deren Auswertu

Auswertung kommt es zum Streit um das Ergebnis. Zur Verblüffung der Vergabekammer findet sie in der Vergabeakte lediglich textliche Beurteilungen der Präsentation, aber keinerlei Anleitung, wie diese wenige Sätze umfassenden Kommentare in Punkte umzurechnen sind, die dann mit einem Faktor versehen in die Gesamtwertung eingehen könnten. Statt dessen berichtete ein Mitarbeiter der Vergabestelle als Zeuge vor Gericht, wie nach seiner Erinnerung (!) daraus Punktwerte gebildet worden waren, die allerdings auch nicht dokumentiert waren. "Da fehlt was!", meint die Vergabekammer: Ohne nummerische Werte für diese Kriterien ist eine Einbe ziehung in die Wertung rechne risch schlicht unmöglich. Die ganze Wertung muss neu vorge-

VK Lüneburg (Beschl. v. 07.02.2014, Az.: VgK-51/2013)

## ► LEISTUNGSVERZEICHNIS

## Handarbeit

Wie groß darf das Werkzeug sein?

Das ganze Gebäude soll abge brochen werden – mit Ausnahme der denkmalgeschützten Fassade. Eine heikle Aufgabe, meint der Auftraggeber und verlangt, dass seine Auftragneh-mer zumindest in der Nähe der Fassade einen Handabbruch vornehmen sollen: maximal "handgeführte Kleingeräte" wollte er zulassen. Durch einen technischen Fehler war bei ei-nem Bieter diese Einschränkung im Leistungsverzeichnis in der Zeile verrutscht. Er kalkuliert deswegen auch für die sen-siblen Regionen einen Abbruch mit einem Hydraulikbagger ein. Geräte schließlich so sicher, dass keine Gefahr für die Fassade besteht. Das OLG Koblenz bestätigte allerdings seinen Ausschluss vom Verfahren. Die Einlassung, auch die hydraulischen Ab bruchzangen seines Baggers sein schließlich "handgeführt", weil sie per Hand mit einer Fernsteuerung gesteuert würden, ließ der Senat nicht gelten. Jedes noch so große Werkzeug, ja sogar eine Abrissbirne, sei indirekt immer per Hand gesteuert. Insofern war die Einschränkung auf "Kleingeräte" entscheidend: Eine Hydraulikzange jedenfalls ist nach Auffassung des Senates ein Großgerät.

OLG Koblenz (Beschl. v. 26.02.2014, Az.: 1 Verg 15/13)

## Nur ein Los erlaubt

Für teilidentische

Teillose aus: Eines für die unte ren, eines für die oberen Stock werke. Nach seinen Überlegungen wollte er sicherstellen, dass die Arbeiten parallel ausgeführt werden. Deswegen sollten Bieter nur auf jeweils eines der beiden Lose bieten können.

Zwei pfiffige Bieter haben ge-glaubt, sie hätten den "Dreh" gefunden, mit dem sie dennoch gemeinsam auf beide Lose bieten können. Sie bildeten zwei unterschiedliche Bietergemeinschaften: Für eines der beiden Lose nahmen sie einfach einen ganz kleinen dritten Partner hinzu. So dachten sie, seien die Angebote ja nicht mehr von ein und derselben juristischen Person abgegeben. Die Loslimitierung träfe diese beiden Bietergemeinschaften also nicht.

Da haben sie die Rechnung ohdas Kammergericht gemacht. Wenn zwei Bietergemeinschaften teilweise tisch sind, sind sie möglicherweise doch der Limitierung un terworfen. Das hängt im Einzelfall davon ab, welchen Zweck der Auftraggeber mit der Limitierung verfolgt hatte (hier näm lich, die Überforderung der Auftragnehmer auf zwei parallelen Baustellen zu vermeiden), zum andern, ob die Konstruktion der Bietergemeinschaften darauf hindeutet, dass sie nur die Limitierung umgehen wollen. Beides hat das KG hier beiaht und die Parallelbewerbung für unzuläs sig erachtet.

(Beschl. v. 20.02.2014, Az.: Verg 10/13)

▶ VERHANDLUNGSVERFAHREN

#### Das Allerletzte

Alle Anlagen erneut erforderlich Im Verhandlungsverfahren hat der Auftraggeber in der letzten Runde von den Teilnehmern noch die Erarbeitung von Controlling-Konzepten und deren Vorlage gemeinsam mit den jeweiligen "last and final offers' verlangt. Alle Teilnehmer haben diese Forderung erfüllt. doch einer beantragt die Nach prüfung, nachdem diese letzten Angebote bereits geöffnet wa ren. Als Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens wird das Verfahren zurückversetzt, aller dings nur um eine Verhand-lungsrunde. Die letzte Runde wird also wiederholt, die Teilnehmer werden erneut aufgefordert, ihr nunmehr allerletztes Angebot nebst den Konzep ten vorzulegen. Die Anforde-rungen blieben dabei unverändert. Ein Teilnehmer verwies mit seinem Angebot stattdes sen auf das bereits vor der Rückversetzung eingereichte Konzept. Der Auftraggeber sieht das Angebot als unvoll-ständig an und will den Teil-

nehmer ausschließen Da machen es sich beide zu einfach, befindet die VK Niedersachsen. Das Konzept fehle tatsächlich. Der Verweis auf das früher vorgelegte sei nicht möglich, weil ein Rückgriff auf ein bereits geöffnetes Angebot unzulässig sei. Allerdings sei auch der Ausschluss unzulässig: Der Auftraggeber hätte zumindest prüfen müssen, ob das Konzept nicht nachgefordert werden kann.

VK Niedersachsen (Beschl. v. 03.02.2014, Az.: VgK-48/2013)

▶ VERTRAG

hatte, wirksam war. Das vermeintlich übergangene Unternehmen meint nämlich, dass es sich um eine verbotene Vergabe ohne Ausschreibung gehandelt habe. Der Auftraggeber meint hingegen, die Schwelle für die Ausschreibungspflicht sei nicht überschritten worden. Die Vergabekammer gab dem Unternehmen Recht und hält

trag, den der Auftraggeber mit

einem Anderen geschlossen

den Vertrag für nichtig. Der Auftraggeber legt sofortige Beschwerde ein – und beantragt, dass die aufschiebende Wirkung durch den Vergabesenat festgestellt werden möge, damit die dringend erforderlichen Arbeiten weitergehen können. Mit letzterem Begehren allerdings scheitert er. Es ist schlicht überflüssig: Durch die Be-schwerde wird ja verhindert, dass die Entscheidung der Vergabekammer bestandskräftig wird. Weil aber der Vertrag bereits geschlossen ist, kann er auch so lange weiterhin vollzogen werden, wie kein anders lautender Beschluss Be standskraft erlangt hat.

OLG Naumburg (Beschl. v. 07.01.2014, Az.: 2 Verg 1/14)

**►** ZUSCHLAGSVERBOT

## OLG zieht die Notbremse

Strafandrohung bei fortgesetzter

Missachtung Die Forstdirektion hatte den

Einschlag und das Rücken von Bäumen ausgeschrieben und dabei – jedenfalls nach Ansicht der Vergabekammer - bei der Bewertungsformel für den Preis formale Fehler gemacht, weswegen die Zuschlagsent-scheidung einen Bieter benachteiligt hatte. Während die Parteien noch vor dem OLG im Beschwerdeverfahren über die Rechtmäßigkeit der Zuschlagsentscheidung stritten, lässt aber die Forstdirektion den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter Holz einschlagen, selbst dann noch, als in der mündli-Verhandlung durch den Senat angedeutet wurde, dass er der Auffassung des unterlegenen Bieters zu folgen gedenkt.

Der Bieter hat deswegen die Sorge, dass ihm der Auftrag verloren gehen wird, weil die beabsichtigt, Forstdirektion vor Ende des Beschwerdeverfahrens vollendete Tatsachen zu schaffen. Wenn erst einmal der ganze beauftragte Bereich gerodet ist, bleibt ja für ihn keine Arbeit mehr übrig, selbst wenn er vor dem OLG gewönne. Das erkennt auch der Vergabesenat und gibt dem Antrag auf einstweilige Anordnung statt, wobei er die Vorschrift des § 115 Abs. 3 GWB, die ei-

gentlich nur für das Verfahren vor der Vergabekammer formuliert ist, analog anwendet: Schließlich müsse dem Bieter im Beschwerdeverfahren der gleiche einstweilige schutz zustehen wie in der Vorinstanz. So verbietet das OLG der Forstdirektion jeden weiteren Einschlag bei Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro oder ersatzweise Ordnungshaft gegen den Forstdirektor.

OLG Brandenburg

(Beschl. v. 10.01.2013, Az.: Verg W 8/12)

## De-facto-Vergabe?

Vertrag vorläufig wirksam Vor der Vergabekammer streitet sich ein Auftraggeber mit einem Unternehmen, ob der Ver-

Zusammenfassung der Entscheidungen: RA Dr. Rainer Unkel/Rh. (Oppler Hering

## **▶** LOSLIMITIERUNG

Bietergemeinschaften

Der Bauherr schrieb für die Sanierung eines Gebäudes zwei

# Kohlhammer

Schütte/Horstkotte/Schubert/Wiedemann

Vergabe öffentlicher Aufträge

Eine Einführung anhand von Fällen aus der Praxis

Das Buch behandelt in der 3. Auflage in bewährter Weise die Grundlagen des

sich in kurzer Zeit einen Überblick über das komplexe Rechtsgebiet verschaffen

Die Autoren stellen die tragenden Grundsätze. Ziele und Begriffe des Ver-

gaberechts anhand der aktuellen europäischen wie nationalen Vorschriften prägnant dar. Behandelt werden die Anforderungen an eine fehlerfreie

Ausschreibung, an die Abgabe eines einwandfreien Angebots sowie an die rechtssichere Prüfung und Wertung der Angebote durch den Auftraggeber.

Den vergaberechtlichen Aspekten interkommunaler Zusammenarbeit sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Im Anhang finden sich Texte zentraler Vergabevorschriften. Indem das Buch wesent-

liche Strukturen und Zusammenhänge aufzeigt und anhand praxisnaher Beispielsfälle sowie Tipps die Rechtsanwendung veranschaulicht, soll es auch ein Gespür für taktische Aspekte im Vergabeverfahren entwickeln helfen.

rgabe. Es wendet sich an Praktiker, die